

Änderung der SolvV ? Neu geschaffener § 36a SolvV regelt die Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken

Zum 25.09.2021 trat die Dritte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung in Kraft. Diese enthält die Umsetzung der durch die CRD V eingeführten Änderungen zum Systemrisikopuffer, soweit diese nicht bereits durch die Anpassung des § 10e KWG im Rahmen des Risikoreduzierungsgesetzes realisiert wurden. In dem neu geschaffenen § 36a SolvV zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken wird in Absatz 1 geregelt, auf welche Risikopositionen der Systempuffer künftig Anwendung finden kann. Die Aufsicht erhält hiermit die Möglichkeit zur makroprudenziellen Steuerung branchenspezifischer Risiken, u.a. im Bereich Immobilien. Die Berechnungsvorschrift für den Systemrisikopuffer findet sich in Absatz 2.

Thematisch mit diesen Änderungen verknüpft sind die EBA-Leitlinien EBA/GL/2020/13, die sich der Abgrenzung angemessener Teilmengen von Branchenkrediten widmen, für die Aufsichtsbehörden einen systemischen Risikopuffer anordnen können.

Verlautbarungen der BaFin zu einer in naher Zukunft geplanten Anordnung von systemischen Kapitalpuffern sind nicht bekannt; in anderen Ländern der EU wird dieser Puffer bereits angewendet (vgl. ESRB ? European Systemic Risk Board).

Quellen:

- Bundesgesetzblatt
- BaFin
- Systemic risk buffer
- EBA-Guideline